



Teilrevision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.103)

Vernehmlassungsvorlage vom 25. November 2020

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007 (Änderung vom ...) Der Regierungsrat beschliesst: I. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:	Die Anpassungen des Volksschulgesetzes vom 27. November 2017, welche am 1. Januar 2022 in Kraft treten sollen, verlangen eine Anpassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.
B. Therapien	B. Therapien	
<i>Arten</i>	<i>Arten</i>	
§ 9. ¹ Therapien im Sinne von § 34 Abs. 3 VSG sind die logopädische Therapie, die psychomotorische Therapie und die Psychotherapie.	Abs. 1 unverändert.	
² Als Therapien gelten auch die audiopädagogischen Angebote.	² Als Therapien gelten auch Förderangebote in den Bereichen Hör-, Seh- und Körperbehinderung durch Förderlehrpersonen gemäss § 29 Abs. 1.	Die heute bereits bestehenden Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Seh- und Körperbehinderungen werden gleich behandelt und deshalb in der Verordnung präzisiert aufgeführt.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
E. Sonderschulung	E. Sonderschulung	
<i>Arten</i>	<i>Arten</i>	
§ 20. Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung oder als Einzel- unterricht statt.	§ 20. wird aufgehoben.	Der aktuelle § 20 wird ersatzlos gestrichen, da die Änderung des Volksschulgesetzes vom 27. November 2017 (VSG) dies in § 36 Abs. 1 regelt.
<i>Bewilligung</i>	<i>Bewilligung</i>	
§ 21. ¹ Öffentliche und private Sonderschulen benötigen eine Bewilligung des Volksschulamts.	§ 21. wird zu § 20. Abs. 1 unverändert	
² Diese wird erteilt, wenn a. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt, b. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung verfügt, c. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen zur Verfügung stehen, d. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt.	² Diese wird der Trägerschaft erteilt, wenn a. die Sonderschule für die kantonale Versorgung notwendig ist, b. die Sonderschule über ein vom Volksschulamt genehmigtes Rahmenkonzept verfügt, c. das an der Sonderschule tätige Personal über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung gemäss §§ 29 ff. verfügt, d. geeignete Räumlichkeiten samt Nebeneinrichtungen gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Finanzierung der	Aufgrund der Änderung des VSG vom 27. November 2017 erfährt diese Bestimmung verschiedene Ergänzungen und Präzisierungen. Im Ingress wird in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 4 nVSG klargestellt, dass die Bewilligung der Trägerschaft der Sonderschule erteilt wird. Zu lit. a: Gemäss § 36 Abs. 5 lit. d nVSG wird vorausgesetzt, dass eine Sonderschule für die kantonale Versorgung notwendig sein muss. Dies ist in der Verordnung entsprechend abzubilden.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106) zur Verfügung stehen, e. die Sonderschule allfällige bundesrechtliche Voraussetzungen erfüllt und f. die Trennung zwischen operativer und strategischer Leitung personell und organisatorisch gewährleistet ist.	Zu lit. b.: Das Rahmenkonzept beschreibt die relevanten Themen bezüglich Konzeption und Organisation gemäss § 36 Abs. 5 lit. a nVSG und verweist auf Feinkonzepte, die das Volksschulamt für alle Sonderschuleinrichtungen oder zielgruppenspezifisch vorschreibt. Zu lit. c: Die Ausbildungsanforderungen werden präzisiert. Zu lit. d.: Die Eignung der Räumlichkeiten wird bezogen auf die Institution und ihr Leistungsangebot beurteilt. Zu lit. f.: Die Verantwortung für die Trägerschaft und den Betrieb darf nicht von denselben Personen oder von Personen mit einer persönlichen Verbundenheit und/oder enger Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden.
³ Im Übrigen finden die §§ 69–71 der Volksschulverordnung Anwendung.	Abs. 3 unverändert.	
	<i>Leistungsangebot der Sonderschulen</i>	
	§ 21. ¹ Das Leistungsangebot der Sonderschulen umfasst Schularten für	Die Bestimmung präzisiert die heute in den Richtlinien der Bildungsdirektion zum

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	a. Beeinträchtigungen in den Bereichen Verhaltensauffälligkeiten, Lern- und Sprachbehinderungen (Sonderschultyp A), b. Beeinträchtigungen in den Bereichen Körper-, Sinnes- und Mehrfachbehinderungen ohne kognitive Beeinträchtigung (Sonderschultyp B1) und mit Beeinträchtigungen im Bereich geistige Behinderung (Sonderschultyp B2) sowie c. Beeinträchtigungen im Bereich geistige Behinderung (Sonderschultyp C).	Pensenpool für Tagessonderschulen vom 1. August 2018 definierten Leistungsangebote.
	² Jede Sonderschule ordnet ihr Angebot im Rahmenkonzept einem Schultyp gemäss Abs. 1 zu. Ausnahmen bewilligt das Volksschulamt aufgrund der Notwendigkeit für den kantonalen Bedarf.	Sonderschulen richten ihr Angebot auf eine Zielgruppe aus. Mit der Spezialisierung innerhalb eines Typs wird eine erhöhte Fachlichkeit und eine angemessene Durchmischung gewährleistet. Zudem bildet der Schultyp die Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge.
	³ Sonderschulen des Typs A und B1 bieten Unterricht nach Lehrplan gemäss § 21 VSG an.	An den Sonderschulen des Typs A und B1 erfolgt der Unterricht nach Lehrplan.
	⁴ Sonderschulen des Typs B2 und C orientieren sich an den Kompetenzen und Fachbereichen des Lehrplans.	Sonderschulen des Typs B2 und C können aufgrund der Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler vom Lehrplan abweichen, orientieren sich aber an diesem.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
<i>Versorgungsplanung</i>	<i>Versorgungsplanung</i>	
§ 21. a. ¹ Das Volksschulamt schätzt periodisch für jeden Sonderschultyp in einem Versorgungsplan den künftigen Bedarf an Sonderschulplätzen ein. Es berücksichtigt hierfür insbesondere den bisherigen Bedarf und die Entwicklung der Gesamtschülerzahl.	Abs. 1 und 2 unverändert.	
² Es teilt die gemäss Versorgungsplan notwendigen Plätze den bewilligten Sonderschulen zu.		
	³ Jede Sonderschule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Schultyps gemäss § 21 Abs. 1 aus der zugewiesenen Versorgungsregion aufzunehmen, sofern die Platzzahl dies erlaubt und sie eine angemessene Schulung sicherstellen kann.	Um die Versorgung aller Regionen sicherzustellen und die Schulwege der Schülerinnen und Schüler insbesondere zu den Tagessonderschulen Typus A und C kurz zu halten, nehmen die Sonderschulen in erster Linie Schülerinnen und Schüler der ihnen zugewiesenen Versorgungsregion auf. Kann eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der Versorgungsregion nicht aufgenommen werden, prüft die zuständige Gemeinde in Absprache mit der für die Versorgungsregion zuständigen Sonderschule eine Zuweisung in eine angrenzende Versorgungsregion.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	⁴ Schülerinnen und Schüler aus dem übrigen Kantonsgebiet oder aus anderen Kantonen können nur berücksichtigt werden, sofern die Belegung dies erlaubt.	Schülerinnen und Schüler aus der betreffenden Versorgungsregion und aus dem Kanton Zürich werden bevorzugt behandelt.
<i>Integrierte Sonderschulung</i>	<i>Integrierte Sonderschulung</i>	
§ 22. ¹ Die integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt.	Abs. 1 wird aufgehoben	Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da nach § 36a Abs. 1 nVSG der Unterricht bei der integrierten Sonderschulung mehrheitlich in einer Regelklasse stattfindet.
² Die Schülerinnen und Schüler werden administrativ einer Sonder- oder Regelschule zugeteilt. Im zweiten Fall erfolgt die Zuteilung an jene Schule, welche die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.	Abs. 2 wird zu Abs. 1.	
³ Die nach Abs. 2 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sonderschulung und sorgt insbesondere für die erforderliche Tagesstruktur.	² Die nach Abs. 1 zuständige Schule trägt die Verantwortung für die Einrichtung einer angemessenen Schulung und Tagesstruktur. Sie legt die Einzelheiten schriftlich fest.	Die Einzelheiten (Setting) der integrierten Sonderschulung werden schriftlich festgehalten, damit einerseits die Eltern/Erziehungsberechtigten informiert sind und andererseits die Angemessenheit der integrierten Sonderschulung im Rahmen der Aufsicht überprüft werden kann.
	³ Die Verantwortung für die interdisziplinäre Förderplanung übernimmt eine schulische	Der bisherige Abs. 3 wurde in Absatz 2 integriert. Um die Fachlichkeit der Förderung

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge mit entsprechender Ausbildung gemäss § 29 Abs. 1.	zu gewährleisten, trägt eine ausgebildete schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge die Verantwortung. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis.
⁴ Ist eine Regelschule für die Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonder- und sozialpädagogischen Massnahmen. Ist die Sonderschule verantwortlich, entscheidet die Sonderschule in Zusammenarbeit mit der Regelschule.	⁴ Ist eine Regelschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie über die sonderpädagogischen Massnahmen. Sie nimmt Beratung und Unterstützung einer Sonderschule in Anspruch, falls sie nicht über das notwendige behinderungsspezifische Fachwissen verfügt.	Zu den sonderpädagogischen Massnahmen zählen auch sozialpädagogische Unterstützungen wie beispielsweise Mittagsbetreuung usw. Das behinderungsspezifische Fachwissen kann auch durch eine gemeindeeigene Fachstelle gewährleistet werden.
	⁵ Ist eine Sonderschule für die integrierte Sonderschulung verantwortlich, entscheidet sie in Zusammenarbeit mit der Regelschule über die sonderpädagogischen Massnahmen.	Neuer Absatz zur besseren Übersicht und klaren Trennung der Verantwortlichkeit.
⁵ Das Volksschulamt regelt die Einzelheiten.	Abs. 5 wird zu Abs. 6.	
	<i>Teilintegrierte Sonderschulung</i>	
	§ 22. a. ¹ Sonderschulung kann auch als teilintegrierte Sonderschulung angeboten werden.	Dies entspricht der heutigen Praxis und folgt dem Grundsatz des Vorrangs der Integration.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	² Die teilintegrierte Sonderschulung verbindet Tagessonderschulung gemäss § 21 und integrierte Sonderschulung gemäss § 22.	Die Schülerinnen und Schüler besuchen beide Angebote. Die Gesamtverantwortung trägt die Sonderschule.
<i>Abklärung</i>	<i>Abklärung</i>	
§ 25. ¹ Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn: a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll, b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann, c. Unklarheiten bestehen.	Abs. 1 bis 3 unverändert.	
² Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beiziehen.		
³ Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.		
⁴ Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.	⁴ Der schulpsychologische Dienst verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung für eine allfällige Massnahme. Separative Massnahmen müssen speziell begründet werden.	Die bisherige Vorgabe, Empfehlungen zu Art und Umfang einer allfälligen Massnahme zu verfassen entfällt, da insbesondere in der integrierten Sonderschulung die Schulen einen Gestaltungsspielraum benötigen, um

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
		gemäss ihren vorhandenen strukturellen und personellen Rahmenbedingungen Anpassungen an den Massnahmen vorzunehmen. Weiterhin muss empfohlen werden, ob eine Massnahme integrativ oder separat durchgeführt werden soll. Separative Massnahmen müssen speziell begründet werden.
⁵ Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.	⁵ Abklärungen zur Prüfung eines Sonderschulbedarfs gemäss Abs. 1 lit. a erfolgen mit dem standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) nach Art. 6 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (LS 410.32).	Der bisherige Abs. 5 wird ersetzt, da bei stationären Massnahmen neu das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 (KJG) und die dazugehörige Verordnung massgebend sind. Der neue Abs. 5 erklärt das standardisierte Abklärungsverfahren zur Prüfung eines Sonderschulbedarfs für verbindlich anwendbar. Das gemäss § 6 Abs. 3 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogikkonkordat) vorgeschriebene standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) erfasst systematisch die minimal notwendigen Informationen zur Prüfung eines möglichen Bedarfs nach sonderschulischen

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
		Massnahmen. Diese Informationen werden standardisiert und somit vergleichbar dargestellt.
⁶ Das Volksschulamt bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.	⁶ Das Volksschulamt kann Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3 bezeichnen.	Präzisierung der Formulierung.
4. Abschnitt: Ausbildungs- und Anstellungsvoraussetzungen		
<i>Ausbildung</i>	<i>Ausbildung</i>	
§ 29. ¹ Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in der Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.	§ 29. ¹ Lehrpersonen an Einschulungs- und Kleinklassen, Förderlehrpersonen sowie Lehrpersonen mit Klassenverantwortung in Sonderschulen und die verantwortlichen Lehrpersonen in der integrierten Sonderschulung benötigen ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.	Es wird präzisiert, dass in Sonderschulen nur Lehrpersonen mit Klassenverantwortung über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen. Dies stellt keine Neuerung dar, sondern entspricht der heutigen Praxis.
² Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule.	² Lehrpersonen mit einem von der EDK anerkannten Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik können auf allen Schulstufen alle Fächer unterrichten.	Abs. 2 entspricht der heutigen Praxis. Die Abs. 2 und 3 des geltenden § 29 werden zur besseren Übersicht in eigene Paragraphen überführt.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
³ Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Fachpersonen müssen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung verfügen.	³ Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung in Sonderschulen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.	Es entspricht der heutigen Praxis, dass Lehrpersonen ohne Klassenverantwortung (Fachlehrpersonen) in Sonderschulen nicht zwingend über ein Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen.
⁴ Das Volksschulamt prüft vor der Anstellung des leitenden Personals einer Sonderschule und eines Schulheims, ob die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Zum leitenden Personal gehören insbesondere die Gesamtleitung, die Schulleitung, die Internatsleitung und die Therapieleitung. Die Bildungsdirektion legt die Ausbildungsanforderungen fest.	Abs. 4 wird aufgehoben.	Gemäss § 36 Abs. 5 nVSG werden die Ausbildungsanforderungen an das Personal auf Verordnungsstufe festgelegt. Die Ausbildungsanforderungen für Schulleitungen werden neu in der Verordnung in § 29 c. festgelegt. Deshalb wird auf eine Zulassung der Leitungspersonen durch das Volksschulamt, wie sie heute in § 29 Abs. 4 vorgesehen ist, verzichtet. Absatz 4 kann aufgehoben werden. Die Einhaltung der kantonalen Ausbildungsvorgaben wird im Rahmen der Aufsicht überprüft.
⁵ Das Volksschulamt kann im Einzelfall gleichwertige Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.	Abs. 5 bis 7 werden zu Abs. 4 bis 6.	
⁶ Das Volksschulamt kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich		

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.		
⁷ Das Volksschulamt kann einer Person eine befristete Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit erteilen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. abgeschlossene Grundausbildung und b. Anmeldung zur notwendigen Zusatzausbildung oder deren Absolvierung.		
⁸ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 7 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.	⁷ Die befristete Zulassung gemäss Abs. 6 darf die Dauer bis zum ordentlichen Abschluss der Zusatzausbildung nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.	Verweis neu auf Abs. 6.
	<i>DaZ Lehrpersonen</i>	
	§ 29. a. Lehrpersonen, die Aufnahmeunterricht erteilen oder an Aufnahmeklassen oder an Aufnahmeklassen Asyl unterrichten, benötigen: a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und b. einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in DaZ für die Volksschule	§ 29 a entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 2.
	<i>Übrige Lehr- und Fachpersonen</i>	

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	§ 29. b. Die übrigen in der Sonderpädagogik tätigen Lehr- und Fachpersonen verfügen für ihre Tätigkeit über eine von der EDK, der Gesundheitsgesetzgebung oder dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Ausbildung.	§ 29 b entspricht der heutigen Regelung von § 29 Abs. 3, wobei präzisiert wird, dass die Vorschrift nicht nur Fachlehrpersonen umfasst.
	<i>Schulleitungen in Sonderschulen</i>	
	§ 29. c. ¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter in Sonderschulen verfügen bei der Anstellung über eine der folgenden Ausbildungen: a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regel- oder Fachlehrperson (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, Maturitätsschulen), b. ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, c. ein von der EDK anerkanntes Diplom im pädagogisch-therapeutischen Bereich, d. ein Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge FH oder ein Fachhochschuldiplom in Sozialer Arbeit,	Gemäss § 36 Abs. 5 nVSG werden neu auch die Ausbildungsanforderungen für Schulleitungen auf Verordnungsstufe festgelegt. Als anerkannte Diplome im pädagogisch-therapeutischen Bereich gelten aktuell Ausbildungen in Logopädie und Psychomotorik.

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	e. ein Universitätsabschluss in Sozialer Arbeit oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach) bzw. Hochschulabschluss in Erziehungswissenschaften oder Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte bzw. grosses oder mittleres Nebenfach), f. ein vom Volksschulamt als gleichwertig anerkannter Abschluss.	
	²Die Schulleitungen verfügen über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung, das mindestens im Rahmen einer abgeschlossenen Führungsaus- oder Weiterbildung im Umfang eines Certificate of Advanced Studies (CAS) erworben wurde. Die Führungsausbildung ist innerhalb des ersten Anstellungsjahres zu beginnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abzuschliessen.	Für Schulleitungen an Sonderschulen gelten dieselben Anforderungen wie an Regelschulen. Sie müssen über eine anerkannte Führungsaus- oder Weiterbildung im Umfang eines CAS verfügen oder eine solche im ersten Anstellungsjahr beginnen und spätestens drei Jahre nach Anstellungsbeginn abschliessen.
	³Die Trägerschaft der Sonderschule ist dafür verantwortlich, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter die Ausbildungsanforderungen erfüllen.	Die Trägerschaft stellt die Schulleiterinnen und Schulleiter an und muss dafür sorgen, dass die Ausbildungsanforderungen eingehalten werden.
	<i>Prüf- und Meldepflichten</i>	

Geltendes Recht	Verordnungsänderungen	Kommentar
	§ 29. d. ¹ Die Sonderschulen überprüfen vor der Anstellung aller Mitarbeitenden die folgenden Auszüge: a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden, b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.	Bei Anstellungen an Sonderschulen werden dieselben Auszüge verlangt wie im Rahmen der Anstellungen an der Regelschule. Dies entspricht der heutigen Praxis.
	² Im Falle der Anstellung einer Lehrperson oder Schulleitung deutscher Staatsangehörigkeit, die in früheren Jahren in Deutschland wohnte und/oder dort berufstätig war, lässt sich die Trägerschaft ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.	Aktuell kennt nur Deutschland ein mit dem Sonderprivatauszug vergleichbares Dokument.
	³ Sonderschulen melden dem Volksschulamt die für die Anstellung vorgesehenen Lehr- und Leitungspersonen.	Damit das Volksschulamt die Aufsicht ausüben kann, müssen neue Anstellungen von Lehr- und Leitungspersonen gemeldet werden.
	⁴ Das Volksschulamt überprüft die gemeldeten Personen auf Einträge in der von der EDK geführten Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.	Wenn jemand auf der Liste erscheint, darf die Sonderschule die Person nicht anstellen.